

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Aufgrund der §§ 3 und 28 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – Bbg.BKG) vom 24. 05. 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. 06. 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 30. 03. 2021 folgende Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland beschlossen:

§ 4

Voraussetzung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung

(3) Als Stichtag für die Betrachtung der Gruppenzugehörigkeit, der Anzahl der geleisteten Dienstzeiten und der Tauglichkeit der Atemschutzgeräteträger gilt der 31. 12. eines jeden Kalenderjahres.

Als Betrachtungszeitraum gilt der 01. 01. bis 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5

Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Absätze (1) und (2) wird nach Einreichung der Nachweise durch die Ortswehrführer auf ein Konto des jeweiligen Kameraden überwiesen.

Die Zahlung erfolgt im darauffolgenden Februar für das vergangene Kalenderjahr.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland tritt rückwirkend zum 01. 01. 2021 in Kraft.

Ruhland, den 31. 03. 2021

Christian Konzack
Amtdirektor

- Siegel -